

KT-Drucksache Nr. X-0303

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Über die Situation und zum Rechtsanspruch in der Kindertagesbetreuung wurde in den letzten Jahren regelmäßig berichtet.

Bedeutsam war für die Kreisgremien zunächst die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren, der ab 01.08.2013 eingeführt wurde. In der Zeit davor waren Ausbaustufen zu beschließen. Die 5. Ausbaustufe wurde auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes beschlossen, vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0589.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage vom 17.03.2018 der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN wurde die Situation des Rechtsanspruchs vor allem für die unter 3-Jährigen dargestellt, vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0497.

Zudem wurde mit KT-Drucksache IX-0636 der Gesamtkomplex des Fachkräftemangels zur Abdeckung des Rechtsanspruchs aufgezeigt und die „Kampagne: Mehr Fachkräfte für die Kita“ vorgestellt.

Aktuell bedarf es bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs besonderer Aufmerksamkeit, da ortsbezogen Engpässe bei der Bereitstellung von Plätzen bestehen. Gegenüber dem Jugendhilfeausschuss werden daher die Rechtslage, die Situation und das Vorgehen bei der Umsetzung im Landkreis beschrieben (Anlagen 1 und 2).

Auf den Antrag der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN gemäß KT-Drucksache Nr. X-0308 wird verwiesen.



Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

Stand 2020

Inhalt

1. Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss	3
2. Rechtsanspruch in der Kindertagesbetreuung	3
2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	3
2.2 Kindertagesbetreuungsgesetz von Baden-Württemberg (KiTaG)	3
2.3 Verhältnis zwischen Gewährleistungsverantwortung des Landkreises und Durchführungsverantwortung der Städte und Gemeinden	4
2.3.1 Objektive und subjektive Rechtsverpflichtung	4
2.3.2 Gerichtsverfahren und Widersprüche	5
3. Umsetzung des Rechtsanspruchs im Landkreis Reutlingen	5
3.1 Abstimmung zur Bedarfsplanung mit den Kommunen	5
3.1.1 Anzeige der Planung durch Unterlagen der Städte und Gemeinden.....	5
3.1.2 Regelmäßige Arbeitstreffen mit den Städten und Gemeinden.....	5
3.1.3 Interviews und Beratung zur Bedarfsplanung	7
3.1.4 Bedarfsplanung ab 2020 – vorhandene Plätze	9
3.1.5 Das Ergebnis der Abfrage 2020	10
3.2 Problemanzeigen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs	11
3.2.1 Stadt Reutlingen.....	11
3.2.2 Situation 2021 in der Stadt Pfullingen.....	13
3.2.3 Übrige Kommunen im Landkreis	13
4. Fachkräftebedarf	14
4.1 Analyse und Schlaglichter auf die Situation	14
4.2 Maßnahmen zur Fachkraftgewinnung.....	14
5. Aktuelle Entwicklungen mit Einfluss auf die Platzentwicklung.....	16

1. Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss

Aktuell bedarf es bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs besonderer Aufmerksamkeit, da ortsbezogen Engpässe bei der Bereitstellung von Plätzen bestehen. Gegenüber dem Jugendhilfeausschuss werden daher die Rechtslage, die Situation und das Vorgehen bei der Umsetzung im Landkreis beschrieben.

2. Rechtsanspruch in der Kindertagesbetreuung

Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in Anlage 2 beigefügt.

2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Kinder sollen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, 2. Kapitel 3. Abschnitt) in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vor allem gefördert werden. Damit wird für sie Chancengerechtigkeit verwirklicht.

Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII versteht sich als erste Stufe des deutschen Bildungssystems für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter. Dort geht es um Erziehung, Bildung und Betreuung.

Nach § 24 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistung:

- für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege,
- für Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung,
- für Kinder im 1. Lebensjahr, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen, wie beispielsweise Berufstätigkeit der Eltern (vgl. § 24 Abs.1 Nr. 1 und 2),

Zusätzlich sollen für Kinder unter 14 Jahren bedarfsgerecht Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Das SGB VIII ist ein Bundesgesetz. Im § 26 wird ein Landesrechtsvorbehalt formuliert: „Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.“

Diese bundesrechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise (Gewährleistungsverantwortung).

2.2 Kindertagesbetreuungsgesetz von Baden-Württemberg (KiTaG)

Was die Aufgaben und Leistungen angeht, gibt es von Bundesland zu Bundesland große Unterschiede.

In Landesrechten werden z. B. geregelt:

- Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung
- Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Bedarfsplanung und Öffnungszeiten
- Größe der Einrichtungen und Gruppen
- Bau und Raumausstattung
- Betriebs-/Pflegerlaubnis
- Organisation von Kindertageseinrichtungen

- Aufgaben der Träger
- Rechte der Eltern
- Qualifikation von Personal und Tagespflegepersonen

Das Land Baden-Württemberg (BW) hat seine Regelungen im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) getroffen.

In BW bestimmt das KiTaG vor allem, welche Rolle den Gemeinden beim Rechtsanspruch zukommt.

Sie sollen nach § 2a KiTaG den Förderauftrag durch geeignete Maßnahmen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) sicherstellen, und zwar unbeschadet der Gewährleistungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Gemeinden werden vollumfänglich zur Umsetzung des Rechtsanspruchs herangezogen und haben darauf hinzuwirken, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen (Durchführungsverantwortung).

Die Gemeinden haben eine Bedarfsplanung durchzuführen und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zu beteiligen.

Da der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Letztverantwortung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs hat, ist die gemeindliche Planung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

2.3 Verhältnis zwischen Gewährleistungsverantwortung des Landkreises und Durchführungsverantwortung der Städte und Gemeinden

2.3.1 Objektive und subjektive Rechtsverpflichtung

In der Drucksache IX-0497 aus dem Jahre 2018 wurde das rechtliche Verhältnis zwischen Landkreis und Gemeinden aufgeführt, an dem sich bislang nichts Grundsätzliches geändert hat:

Kinder haben je nach Alter einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Gem. § 3 Abs. 2 KiTaG haben die Städte und Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hinzuwirken.

Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Zudem haben sie auf ausreichend Plätze für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hinzuwirken, sowie auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen.

Die Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Verfügungstellung von Plätzen, besteht rechtlich gesehen gegenüber dem Landkreis nicht jedoch im Außenverhältnis. Wenn Kinder keinen Platz erhalten, müssen sie bzw. deren Eltern sich folglich an den Landkreis als Letztverantwortlichen richten.

Verfahrensmäßig wird diesem Auseinanderklaffen von objektivrechtlicher Verantwortung der Gemeinden und subjektivrechtlicher Verpflichtung des Landkreises, dadurch Rechnung getragen, dass der Landkreis lediglich formal die Verfahren führt, die inhaltliche Verfahrensherrschaft bei den Städten und Gemeinden verbleibt.

2.3.2 Gerichtsverfahren und Widersprüche

Bislang gab es drei Gerichtsverfahren wegen eines fehlenden Platzes in einer Tageseinrichtung. Eine Klage war an die Kommune gerichtet, in zwei Fällen wurde die Klage auch gegen den Landkreis veranlasst:

2 einstweilige Anordnungen zur Zuweisung eines Platzes,
1 Klage zur Durchsetzung/Erfüllung des Anspruchs auf frühkindliche Bildung.

In allen drei Fällen wurden die Anträge auf die Zurverfügungstellung eines Platzes vom Verwaltungsgericht Sigmaringen abgelehnt.

In einigen Fällen sind für Eltern die Beiträge für Einrichtungsplätze für Kinder über 3 Jahren geringer als die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege (vgl. Ziffer 3.2.1.). Aus Sicht der Eltern wurde nun angefragt, wer die Differenz übernimmt. Stand 23.12.2020 liegen 5 Widersprüche von Eltern, deren Kinder über 3 Jahren weiterhin in der Kindertagespflege betreut werden, vor.

3. Umsetzung des Rechtsanspruchs im Landkreis Reutlingen

3.1 Abstimmung zur Bedarfsplanung mit den Kommunen

3.1.1 Anzeige der Planung durch Unterlagen der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden kommen der Anzeige nach, indem Sie dem Landkreis überwiegend die Beschlüsse ihrer Gemeinderäte zur Verfügung stellen.

Um einen Vergleich der Städte und Gemeinden untereinander zu ermöglichen, gab es weitere Absprachen im Arbeitstreffen.

3.1.2 Regelmäßige Arbeitstreffen mit den Städten und Gemeinden

Seit Einführung des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz finden jährlich Besprechungen mit den Städten und Gemeinden statt. Einberufen wird die Sitzung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises durch die Fachstelle Kindertagesbetreuung und die Fachstelle Jugendhilfeplanung.

Ein Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung des Rechtsanspruchs und die qualitative Arbeit in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege.

Kontinuierliche Bestandserhebung der Belegungszahlen

In diesem Rahmen bot die Jugendhilfeplanung des Landkreises im Jahr 2015 an, ein Monitoring mit Belegungszahlen der Städte und Gemeinden aufzubauen, welches zur Orientierung untereinander und Rücksprache mit dem Landkreis dienen soll. Die Umsetzung erfolgte erstmals mit den Daten des Stichtags 1. März in der Jahresbesprechung 2016 und dann fortfolgend.

Als Grundlage wurden zum einen die Meldedaten der Träger von Kindertageseinrichtungen an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vereinbart und zum anderen Daten des Tagesmütter e. V. Reutlingen (TMV). Der KVJS hat die Einhaltung der Betriebserlaubnis zu kontrollieren und erhält jährlich zum 1. März die Belegungszahlen der Kindertageseinrichtungen. Ein Zugang für die Jugendhilfeplanung des Landkreises wurde eingerichtet. Der TMV erstellt jährlich einen Datensatz für Abrechnungszwecke mit den Kommunen, auf welchen die Jugendhilfeplanung Zugriff hat.

Als Praxis hat sich bewährt, die Belegungsdaten in der Jahresbesprechung aufzurufen, die Städte und Gemeinden zu bitten, diese zu kommentieren und einen Rück- und Ausblick zur Situation rund um den Rechtsanspruch zu geben. Das Gespräch untereinander wurde damit angeregt und die Beratungsbedarfe beim Landkreis sichtbar. Diese erstrecken sich auf die Rechtslage, die Konzeptplanung und die Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zu diesen Besprechungen ist jeweils der TMV eingeladen, um auch die Themen der Kindertagespflege einzubeziehen.

Die Bestandserhebung baut auf die Belegungszahlen vom 1.3. des Vorjahres, die ab Herbst des entsprechenden Jahres zur Verfügung stehen, und die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch zum 31.12. auf. Diese Daten gelten auch in der offiziellen Statistik des SGB VIII. Thematisiert werden bei den Interviews die zukünftige Bedarfsplanung und ggf. Problemanzeigen.

Dieses Vorgehen, bei dem Zeitreihen aufgebaut werden, bildet eine gute Grundlage, um von Seiten des Landkreises die Situation in den Städten und Gemeinden abbilden und gegebenenfalls unterstützen zu können.

Zeitreihe: Entwicklung Kinder mit Rechtsanspruch, jeweils 31.12

Alter	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz	Differenz
						2019 zu 2015	in Prozent
Geburt bis unter 3	7542	7977	8331	8579	8520	978	13,0
3 bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	8701	8850	9080	9414	9762	1061	12,2
Gesamt	16243	16827	17411	17993	18282	2039	12,6

Im Vergleich der Jahre 2019 zu 2015 ist die Anzahl der Kinder im Krippenalter und im Kindergartenalter mit Rechtsanspruch insgesamt um 12,6 % gestiegen. Die Feinanalyse zeigt, dass es in den Städten und Gemeinden des Landkreises einen unterschiedlichen Zuwachs an Kindern mit Rechtsanspruch gab: Minimal waren es 2,3 % und maximal 48,9 %.

Zeitreihen: Entwicklung der belegten Plätze, jeweils 1. März

Alter/ Jahre	2016	2017	2018	2019	2020	Diffe- renz 2020 zu 2016	Diffe- renz in Prozent
Geburt bis unter 3 in Einrichtungen	1757	1868	1866	1843	1951	194	11,0
Geburt bis unter 3 in Kindertagespflege	473	549	614	674	676	203	42,9
Gesamt Geburt bis unter 3	2230	2417	2480	2517	2627	397	17,8
3 bis Schuleintritt in Einrichtungen	8081	8148	8376	8687	9044	936	11,9
3 bis Schuleintritt in Kindertagespflege	228	202	190	201	201	-27	-11,8
Gesamt zur Deckung Rechtsan- spruchs*	10311	10565	10856	11204	11671	1360	13,2
*Anmerkung: zur Deckung des Rechtsanspruchs für Kinder über 3 Jahren ist die Kindertagespflege nur ergänzend anzubieten, daher hier in der Summierung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.							

Die Inanspruchnahme von Plätzen stieg von März 2016 bis März 2020 um 13,2 %. In diesem Zeitraum wurden offene Plätze stärker frequentiert und zusätzlich Plätze geschaffen.

Betrachtet man, wie viel Prozent der Kinder der ausgewiesenen Alterskohorten einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen haben, so zeigt sich wenig Unterschied in den Jahren 2016 bis 2020.

Von den Kindern bis unter 3 waren minimal 29 % und maximal 31 % in einer Kinderbetreuung und von den Kindern vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt waren es minimal 92 % und maximal 93 %.

Da der Zuwachs an Plätzen und der Zuwachs an Kindern auf vergleichbarem Level liegen, blieb die Betreuungsquote weitgehend gleich. Zudem entstanden Platzverluste auf die später eingegangen wird.

3.1.3 Interviews und Beratung zur Bedarfsplanung

Die Belegungszahlen geben keine Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang Wartelisten bestehen und wann diese abgebaut werden können. Diese Information wurde teilweise in den Besprechungen gegeben. Um einen systematischen Überblick zu erhalten, wurde 2016 vereinbart, dass mit jeder Gemeinde ab 2017 einmal jährlich ein leitfadengestütztes qualitatives Interview geführt wird.

Fragen an die Städte und Gemeinden beim Interview sind u. a.:

Bedarfsdeckung

- Konnte der Bedarf an Kindertagesbetreuungsangeboten für alle Altersgruppen (ab Geburt bis ins Schulalter) durch Einrichtungsplätze und Kindertagespflege mit dem vorhandenen Angebot abgedeckt werden?
- Konnte der Rechtsanspruch eingelöst werden?
- Welche Öffnungszeiten und Angebotsformen existieren und entsprechen diese der Nachfrage?
- Bestehen spezifische Betreuungskonzepte in der Gemeinde?

Ausbau/Abbau des Angebotes

- Soll das Angebot der Kindertagesbetreuung (Einrichtung und Kindertagespflege) ausgebaut/abgebaut werden, im Hinblick auf Plätze, Öffnungszeiten und Standort?

Spezifische gemeindliche Entwicklungen und Themen oder Herausforderungen

- (z. B. Inklusion, Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, Fortbildungsbedarf)

Das Ergebnis der Interviews wird jährlich zusammengefasst.

Die Tabelle gibt wieder, ob kein oder ein Platzausbau zur Deckung des Rechtsanspruchs erforderlich war und ob sich Problemstellungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs ergaben.

Für die Jahre 2017 bis 2019 gaben die Städte und Gemeinden an:

Legende/Jahr	2017	2018	2019
Kein Platzausbau erforderlich	8	4	10
Ein Platzausbau erforderlich	16	20	15
Probleme bei der Umsetzung	2	1	1

Dort wo angegeben wurde, dass ein Platzausbau erforderlich ist, sind die Hintergründe verschieden.

- In manchen Gemeinden sollen für mehr Prozent der Kinder einer Altersgruppe Plätze angeboten werden, weil beispielsweise die Nachfrage steigt.
- Oder die Platzzahl muss wegen des Anstiegs der Geburtenzahlen weiter ausgebaut werden.
- Um das gesamte Jahr über einen Platz anbieten zu können, muss zudem für mehr als 100 % der rechtsanspruchsberechtigten Kinder ein Platz zur Verfügung stehen. Dies ist in manchen Fällen nicht gewährleistet.

Angaben zu „Platzverlusten“ in den Interviews

- Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder die Umwandlung in Ganztagesgruppen führt zur Reduzierung der Gesamtplatzzahl der Gruppe, was in den letzten Jahren zunehmend der Fall war.
- Ein weiterer Punkt ist die Personalsituation. Genehmigte und räumlich vorhandene Plätze können nur genutzt werden, wenn das entsprechende Personal vorhanden ist. Zunehmend gibt es offene Stellen.
- Teilweise können Baumaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden, sonst wäre die Versorgung auf einem höheren Niveau.
- Hingewiesen wurde auf die Veränderung des Einschulungstichtags, Kinder verweilen länger in den Einrichtungen, was den Gesamtbedarf steigert.

Der Auswertung zeigt landkreisweite Trends, die sich in unterschiedlicher Ausprägung kleinräumig abbilden.

3.1.4 Bedarfsplanung ab 2020 – vorhandene Plätze

Für das Jahr 2020 hat die Jugendhilfeplanung ein Abfragemodul entwickelt, mit dem eine differenzierte Aufstellung zur Situation des Rechtsanspruchs im gesamten Landkreis möglich ist (vgl. Anlage 2 der Drucksache). Hier spielt nicht die Belegungszahl eine zentrale Rolle, sondern die vorhandenen Plätze.

Im Abfragemodul wurden vom Landkreis die seit Herbst 2020 vorliegenden Daten 01.03.2020 des KVJS und Bevölkerungsdaten 31.12.2019 voreingetragen, damit ein Abgleich mit den Zeitreihen nicht erforderlich ist.

Durch das Abfragemodul werden Informationen, die zuvor über die Interviews erhoben wurden, differenzierter erfasst.

Die Erhebung umfasst im Wesentlichen:

- Abdeckung des Rechtsanspruchs der Alterskohorten bezogen auf die vorhandenen Plätze: Geburt bis unter 3 Jahren und vollendetes 3. Lebensjahr bis Schuleintritt,
- Zusatzfragen: Inklusion, Umgang mit Engpässen,
- zukünftiger Fachkräftebedarf.

3.1.5 Das Ergebnis der Abfrage 2020

Situation für Kinder unter 3 Jahren:

Am 31.12.2019 wurden statistisch 8.520 Kinder unter 3 Jahren gezählt. Für diese standen am 01.03.2020 3.126 Plätze in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Somit für 36,69 % dieser Kinder.

Der Tabelle in der Anlage 2 ist zu entnehmen, dass sich die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis unterschiedlich darstellte. Die Spanne der zur Verfügung gestandenen Plätze liegt zwischen 18,75 % und 46,65 %. Bis auf die Stadt Reutlingen, geben alle befragten Kommunen an, dass sie mit den Plätzen den Rechtsanspruch 2020 abdecken konnten.

Auffallend ist bei einer Analyse über den gesamten Landkreis hinweg die Diskrepanz von vorhandenen und belegten Plätzen. 500 Plätze waren am Stichtag 01.03.2020 nicht belegt. Dies hat verschiedene Ursachen, die dem Grunde nach auch in anderen Jahren gelten.

- Freie Plätze liegen nicht in dem Stadt- oder Ortsteil, wo sie benötigt werden.
- Am Erhebungsstichtag 01.03. ist das laufende Kindergartenjahr nicht abgeschlossen und Plätze werden noch bis zum Sommer des Jahres benötigt und belegt.
- Wegen Personalmangel können genehmigte Plätze nicht aktiv sein.
- Die Betriebsführung einer Gruppe verlangt die Reduzierung der maximalen Platzzahl, wenn beispielsweise ein Kind mit Behinderung aufgenommen wird.
- Im Bereich der Kindertagespflege fehlen Tagesmütter dort, wo sie gebraucht werden.

Die Frage nach der geplanten Versorgungsquote zum 01.03.2021 liegt minimal bei 18,75 % und maximal bei 50 % und ist ebenfalls aus der Tabelle für alle Kommunen herauszulesen. In vielen Fällen wurde sie gegenüber 2020 angehoben.

Ob geplant ist, einen Platzausbau bis 2025 vorzunehmen, beantworten 16 Kommunen mit „Ja“. Bis 2025 sollen insgesamt 377 Plätze ausgebaut werden.

Situation für Kinder über 3 Jahren:

Am 31.12.2019 wurden statistisch 9.767 Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt gezählt. Für diese standen am 01.03.2020 10.480 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Somit für 107,30 % dieser Kinder.

Der Tabelle in der Anlage 2 ist zu entnehmen, dass sich die Situation wie für die jungen Kindern in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis unterschiedlich darstellte.

Die Spanne der zur Verfügung gestandenen Plätze liegt zwischen 84,38 % und 135,77 %%. Bis auf die Stadt Reutlingen, geben alle befragten Kommunen an, dass sie mit den Plätzen den Rechtsanspruch 2020 abdecken konnten.

Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen in manchen Städten und Gemeinden mehr Plätze ausgebaut waren, als sie Kindern der Altersgruppe mit Rechtsanspruch in ihrer Kommune zählen. Es gibt Gemeinden, die für andere Gemeinden Plätze zur Verfügung stellen, die dann in der Bedarfsplanung der Angebotsgemeinde gezählt werden. Ein gewisses Kontingent wird eingeplant, weil die Erfahrung zeigt, dass Kinder nicht alle nach dem 6. Geburtstag zum nächsten Einschulungstichtag die Einrichtung verlassen. Darüber hinaus treffen Kommunen in ihrer Bedarfsplanung Vorkehrungen, um dem unvorhersehbaren Platzbedarf begegnen zu können. Gemeinden mit neuen Baugebieten wissen nicht, wann genau Familien zuziehen.

Die Diskrepanz von vorhandenen und belegten Plätzen am 01.03.2020 über den gesamten Landkreis hinweg ist auch hier ausgewertet. Es waren zu diesem Stichtag 1.434 Plätze nicht belegt. Im Hinblick auf die Gründe sind es die gleichen, wie bei den Kindern unter 3 Jahren. Wobei die Kindertagespflege hier keine Rolle spielt, da sie hier zur Abdeckung des Rechtsanspruchs nicht zählt.

Die Frage nach der geplanten Versorgungsquote zum 01.03.2021 liegt minimal bei 95,00 % und maximal bei 127,00 % und ist ebenfalls aus der Tabelle für alle Kommunen herauszulesen.

Ob geplant ist, einen Platzausbau bis 2025 vorzunehmen, beantworten 22 Kommunen mit „Ja“. Die Gesamtanzahl des Ausbaus beträgt bis 2025 1.244 Plätze.

3.2 Problemanzeigen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs

3.2.1 Stadt Reutlingen

Die Stadt Reutlingen hat im Jahre 2017 angezeigt, dass sie trotz intensiven Hinwirkens nicht in der Lage ist, den Rechtsanspruch abzudecken.

Ihre Bedarfsplanung wurde auf der Grundlage von Hochrechnungen aufgestellt. Während der Umsetzung traten unvorhersehbare demografische Entwicklungen auf, denen nicht kurzfristig begegnet werden konnte.

Als Reaktion auf die neue Entwicklung hat die Stadt ein umfassendes Maßnahmenpaket auf verschiedenen Ebenen gestartet:

- Schaffung von Gruppenräumen durch Um- und Neubau,
- Akquise und Bindung von Fachpersonal für die Einrichtungen,
- Unterstützung des TMV zur Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen.

Zuletzt hat der Gemeinderat der Stadt am 18.02.2020 (Gemeinderatsdrucksache 20/017/01) die Bedarfsplanung 2020/2021, welche bis 2023 umgesetzt werden soll, beschlossen.

Darin wird ausgeführt, dass im Kindergartenjahr 2019/2020 den 505 Platzanfragen 148 Zusagen gegenüberstanden.

Es wird in der Drucksache erläutert: „Es wird der Ausbau von 954 Plätzen ausgewiesen. Das Kuratorium Kindertagesbetreuung in Reutlingen wurde an der Planung beteiligt. Es hat in zwei Sitzungen die Bedarfsplanung beraten und in seiner Sitzung am 05.12.2019 dem Gemeinderat die Bedarfsplanung einstimmig zur Zustimmung empfohlen.“

Der Bedarf wurde auf der Basis der Bevölkerungshochrechnung 30.06.2020 ermittelt.

- Bis 2023 wird von einer Zunahme von 21 Kindern pro Jahr im Alter von 0 bis 3 Jahren ausgegangen. Angestrebt wird für 40 % aller Kinder in diesem Alter einen Platz anzubieten.
- Bis 2023 wird von einer Zunahme von 56 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahre ausgegangen. Angestrebt wird für 105 % dieser Kinder einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Bedarfsplanungen hatte der Gemeinderat für den Zeitraum 2017 – 2021 einen Ausbau von ca. 800 Plätzen beschlossen. Die aktuelle Bedarfsplanung weist bis 2023 den Ausbau von insgesamt 954 Plätzen aus.

Die Maßnahmen seit 2017 bedürfen einer aufwendigen Feinabstimmung innerhalb der Stadtverwaltung, mit freien Trägern und dem Gemeinderat. Hinzu kam die Abstimmung über die geordnete Vergabe vorhandener Plätze. Hierfür wurde ein mit dem Landkreis abgestimmtes Modell entwickelt, welches die Vergabekriterien beim Rechtsanspruch für Kinder bis zum 1. Lebensjahr aufgreift (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2.SGB VIII).

Vereinbart wurde mit dem Landkreis, dass alle Anfragen mit Vorstellungen und Wünschen zum Rechtsanspruch in der Stadt Reutlingen, die an den Landkreis gerichtet werden, zur weiteren Beratung direkt an die Stadt Reutlingen weitergeleitet werden. Hierdurch war es bisher möglich, den Überblick in der Sache zu behalten und im Einzelfall gezielt reagieren zu können. In den Jahren 2017 bis 2020 erreichten den Landkreis Reutlingen 62 Anfragen zur Einlösung von Rechtsansprüchen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Reutlingen (57 von Eltern, 5 von sonstigen Stellen wie Beratungsstellen) Von den 57 Eltern haben 13 eine anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen und sich über diesen Weg an den Landkreis gewandt. Darüber hinaus wählten 3 Eltern den Rechtsweg und haben beim Verwaltungsgericht Sigmaringen im Rahmen von § 123 VwGO einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Zuweisung eines Kita-Platzes gestellt. In einem Fall wurde parallel zu diesem Antrag eine Klage eingereicht.

Laut Auskunft der Stadt Reutlingen haben sich die Anfragen von Eltern mit anwaltlicher Vertretung bei der Stadt direkt im Vergleich zum Jahr 2019 verdoppelt.

Mit Stand 02.12.2020 teilte die Stadt dem Landkreis mit, für das Kindergartenjahr 2020/2021 konnten in der Stadt Reutlingen fast 600 Kinder keine Zusage für einen Betreuungsplatz ab dem 3. Geburtstag erhalten. Es sei

unwahrscheinlich, dass alle Kinder im Folgejahr versorgt werden könnten. Es sei zudem davon auszugehen, dass sich die Zahl der Absagen für das Kindergartenjahr 2021/2022 trotz Steigerung der Platzkapazitäten, z.B. über Neubauten, weiter erhöhen wird.

In anderen Fällen verbleiben Kinder mangels eines Einrichtungsplatzes in der Kindertagespflege, dies hat jedoch finanzielle Konsequenzen. Wenn Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden erhält diese vom Jugendamt eine laufende Geldleistung für den Umfang der Betreuung. Eltern, die ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lassen, müssen hierfür einen Kostenbeitrag nach der aktuell gültigen Kostenbeitragstabelle an das Jugendamt leisten.

Die Kostenbeitragstabelle des Landkreises unterscheidet dabei auch nach dem Alter des Kindes. Grund hierfür ist, dass der Landkreis Zuweisungen für Kinder unter 3 Jahren vom Land Baden-Württemberg erhält, welche die Kostenbeteiligung der Eltern reduzieren sollen. Daher zahlen Eltern für Kinder unter 3 Jahren einen geringeren Kostenbeitrag als für über 3-Jährige. Verbleibt ein Kind daher mangels eines Einrichtungsplatzes in der Kindertagespflege müssen die Eltern mehr zahlen.

3.2.2 Situation 2021 in der Stadt Pfullingen

Nach Abschluss der Umfrage wurde dem Landkreis am 24.03.2021 mitgeteilt, dass nun doch Probleme entstanden sind, die zum Zeitpunkt der Abfrage im November 2020 so noch nicht absehbar waren. Dies wurde durch eine im März 2021 erfolgte zentrale Erhebung der Anmeldezahlen und der daran anschließenden Platzvergaberunde deutlich.

Hintergrund ist laut Information der Stadt Pfullingen, dass die Einwohnerzahl der Stadt stetig wächst und sich die Stadt bei jungen Familien großer Beliebtheit erfreut. Dies mache sich durch sehr viele Zuzüge im vergangenen Jahr bemerkbar. Und bedeutet nun, dass trotz der Bedarfsplanung der Kommune und dem stetigen Ausbau des Angebotes in der Kindertagesbetreuung, der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, ab September 2021 bis voraussichtlich September 2022, leider nicht erfüllt werden kann.

Maßnahmen zur zügigen weiteren Schaffung von Plätzen seien durch Baumaßnahmen bereits eingeleitet, mit dem Ziel, die Lage so schnell wie möglich zu entspannen.

3.2.3 Übrige Kommunen im Landkreis

Eine Kommune gab lediglich 2017 an, mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs kurzfristig Schwierigkeiten zu haben. Bei der Planung und beim Ausbau nahmen viele Kommunen die Beratung des Landkreises auch kurzfristig in Anspruch. Was die Eltern anging, gab es vereinzelt Anfragen zur Einlösung des Rechtsanspruchs. Auch hier hat der Landkreis den direkten Kontakt mit den Städten und Gemeinden aufgenommen und die Situation beraten. Vereinbart wurde dann, dass die Situation vor Ort mit den Eltern abschließend und zufriedenstellend gelöst wird, anderenfalls eine Rückmeldung erfolgen solle. In keinem Fall wurde der Landkreis erneut angesprochen. Rechtliche Schritte gegen den Landkreis direkt erfolgten in keinem Fall.

4. Fachkräftebedarf

4.1 Analyse und Schlaglichter auf die Situation

Die Bedarfsplanung an Fachkräften gehört nach dem SGB VIII nicht zur Planungsaufgabe des Landkreises. Auch die Unterstützung und Beratung der Träger zur Betriebsführung ist keine Landkreisaufgabe, sondern liegt in der Verantwortung des Kommunalverbandes für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

In Berichten der Bundesregierung wird seit Jahren bundesweit prognostiziert, dass Fachkräfte in Zukunft in erheblichem Maße fehlen werden, weil überproportional Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen, der Bedarf durch ein erweitertes Kita-Angebot steigt und es mehr Kinder mit einem Rechtsanspruch gibt.

Die beim KVJS in Auftrag gegebene Analyse für den Landkreis zeigte, dass von 2015 bis 2018 256 mehr Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Landkreis gezählt werden. Die Steigerung von 14,4 % begründet sich nur zum Teil durch die Erweiterung von Plätzen, sondern zum Teil durch die Erweiterung der Öffnungszeiten und die Veränderung von Betriebsformen, die zu Platzreduzierungen kommen, wie z. B. bei Ganztagsgruppen.

Am 02.12.2020 berichtete die Stadt Reutlingen, dass ca. 100 Einrichtungsplätze belegt werden könnten, wenn die Fachkräfte vorhanden wären. Es wären allein beim Träger Stadt Reutlingen 47 Stellen umgerechnet in Vollzeitäquivalente nicht besetzt.

Da das Thema somit hoch relevant in Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist, wurde im Jahre 2018 eine Kampagne: „Mehr Fachkräfte für die Kita“ durch den Landkreis gestartet. Auf der Grundlage einer Umfrage bei den Städten und Gemeinden zum Fachkräftebedarf, die den zukünftigen Bedarf auch im Landkreis bis 2025 bestätigte, vgl. KT-Drucksache XI-0636, wurden Maßnahmen verfolgt.

4.2 Maßnahmen zur Fachkraftgewinnung

Erweiterung von Ausbildungsplätzen

Eine seit Jahren bestehende Arbeitsgemeinschaft Ausbildungsstätten für Erzieher und Erzieherinnen im Landkreis analysiert durch einen ständigen Austausch die Auslastung der Klassen und den Ausbildungsbedarf. Der Landkreis kommunizierte zunächst dort die Möglichkeit der Erweiterung von Ausbildungsplätzen und im Anschluss daran mit dem Kreisschulamt und dem zuständigen Regierungspräsidium Tübingen. Im Ergebnis gab es große Offenheit Schulplätze bereitzustellen, jedoch bedarf es mehr Schülerinnen und Schüler, die das Interesse am Erzieherberuf haben.

Ausbildungsort Kita

Die Träger von Kitas müssen sich deutlicher als Ausbildungsort verstehen. Diese strategische Maßnahme wurde in der Arbeitsgemeinschaft Träger von Kitas, zu welcher der Landkreis eingeladen hatte, verfolgt. Bei einem Sondertermin wurden sämtliche Ausbildungsstellen gebeten, ihre spezifischen Möglichkeiten mit den

Kitas als Ausbildungsort zusammenzuarbeiten, vorzustellen. Eingeladen war auch der KVJS zur Darstellung seiner Unterstützungsmöglichkeiten.

Schülerinnen und Schüler für den Erzieherberuf begeistern

In den vorgenannten Arbeitsgemeinschaften wurde eine Kampagne für mehr Fachkräfte empfohlen. Sie soll das Interesse am Beruf wecken. Eine Werbeagentur führt die Aktion durch und ist auf die Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen ausgerichtet. Sie erhalten die Möglichkeit, gezielt mit dem interessanten Kita-Alltag in Berührung zu kommen. Die Aktion hat schon begonnen und wurde in der Besprechung zwischen Landkreis und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abgestimmt, einschließlich der Finanzierung. Inzwischen wurden von der beauftragten Werbeagentur Interviews mit Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden geführt, um bei der Hauptzielgruppe der Kampagne, Erkenntnisse über deren Einstellungen zum Beruf zu gewinnen. Hiervon wurden erste Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die Werbeagentur ist derzeit damit befasst erste Kampagne-Ideen zu entwickeln, auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen.

In die Umfrage 2020 zur Bedarfsplanung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung wurde die Frage nach dem Bestand und Bedarf an Fachkräften integriert. Das Ergebnis besagt: Der prognostizierte Bedarf 2025 steigt weiter gegenüber prognostiziertem Bestand an. Dem Bedarf von 342 Fachkräften werden lediglich 250 zur Verfügung stehen. Von einiger Gemeinde wurde hinzugefügt, dass der Fachkräftebedarf ggf. 20 % höher liegen kann. Bei der Frage, ob in den Jahren 2019 und 2020 der Fachkräftebedarf gedeckt werden konnte, gaben lediglich 13 von 26 ein eindeutiges „Ja“ an.

Qualifizierung von Quereinsteiger/innen

Die Maßnahmen zur Qualifizierung von Quereinsteiger/innen wurden mit der Agentur für Arbeit und mit ausgewählten Ausbildungsstätten reflektiert. Bei der zuständigen Anerkennungsstelle für ausländische Fachkräfte (Regierungspräsidium Stuttgart) wurde interveniert, die Vorgänge zu beschleunigen. In beiden Fällen gab es Offenheit und Bewegung in die richtige Richtung.

Anreize für Fachkräfte in Kitas

In der ständigen Arbeitsgemeinschaft Städte und Gemeinden beim Kreisjugendamt wurde dafür geworben, dass alle Kommunen Anreize schaffen, den Arbeitsplatz Kita noch attraktiver zu machen, z. B: Wohnungsvermittlung, Job-Ticket, Parkplatz, Fortbildung, Qualifizierung mit der Verpflichtung, in der Kommune tätig zu bleiben, spezielle Bezahlungen für Leistungen, Bonus, Betreuung für die eigenen Kinder.

Maßnahmen speziell Stadt Reutlingen

Gerade die Stadt Reutlingen hat den Fachkräftebedarf schon frühzeitig erkannt und versucht, dieser Thematik mit unterschiedlichen Maßnahmen zu begegnen.

So wurde beispielsweise die Ausbildungsquote gesteigert. Der Personalkörper des Trägers Stadt Reutlingen besteht z. B. 2020 zu über 17 % aus Auszubildenden.

Dass aber neben der Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden auch die Qualität der Ausbildung stimmen muss, wurde durch den Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Haushaltsplanungen 2019/2020 anerkannt. Für jeden Auszubilden-

den in der „Praxisintegrierten Ausbildung“ gibt es bei allen Trägern 2 Stunden Anleitungspauschale.

Zur Personalgewinnung und Personalbindung hat der städtische Träger 10 Themenfelder in Angriff genommen:

- Entfristung von Stellen über die bisherigen Vorgaben hinaus (z. B. Fachkräfte, Inklusion, Sprache), vgl. GR-Drs. 17/017/06
- Monetäre Anreize für besondere Positionen und Situationen
- (Weiter-) Qualifizierung
- Förderung und Unterstützung der Ausbildungskapazitäten
- Einsatz von zusätzlichen Nicht-Fachkräften
- Einsatz von zusätzlichen Fachkräften
- Mobilitätshilfen für ÖPNV und Auto
- Gesicherte Betreuung der Mitarbeiterkinder
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege und systematischer Ausbau der modernen Kommunikationsformen

Fortlaufende Beratung

In den zuvor beschriebenen jährlichen Interviews des Landkreises mit den Städten und Gemeinden zu Bedarfsplanung ist seit 2018 auch das Thema Fachkräfte aufgenommen. Gefragt wird:

- Kann der Fachkraftbedarf für die Einrichtungen in der Gemeinde gedeckt werden, gibt es unbesetzte Stellen?
- Werden in den örtlichen Einrichtungen Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt?
- Werden Maßnahmen zur Fachkraftgewinnung umgesetzt?

Die Auswertung der Interviews 2019 zeigt eine Veränderung bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Zudem kann in diesem Zusammenhang durch Beratung die Motivation hierzu gesteigert werden.

In allen Kommunen im Landkreis Reutlingen werden Ausbildungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte angeboten. Die Kampagne des Landkreises für die Gewinnung von mehr Fachkräften hat hierzu einen Beitrag geleistet. Wobei nicht überall alle Stellen besetzt werden können. Dies bestätigt wiederum, dass neben der Schaffung von Ausbildungskapazität die Gewinnung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern für die Ausbildung maßgeblich ist.

5. Aktuelle Entwicklungen mit Einfluss auf die Platzentwicklung

Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen:

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, z. B. Leitungsanteile in Einrichtungen einrichten, Sprachfördermaßnahmen etablieren sind mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden und verschärfen die Abdeckung der Gruppenarbeit mit Personal.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Die Anhebung der Qualifizierungsstunden von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten zur Erlangung der Erlaubnis als Tagespflegeperson tätig zu werden, ist in Planung. Die Anzahl der erforderlichen Unterrichtseinheiten wird durch eine Verwaltungsvorschrift vorgege-

ben. Diese qualitative Verbesserung wird im Landkreis schon teilweise angeboten, da in einem Modellprojekt hierfür Voraussetzungen geschaffen wurden. Inwieweit sich die umfangreichere Qualifizierung auf die Akquise von Tagespflegepersonen auswirkt, gilt es zu beobachten.

Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Der geplante Ausbau von Ganztagsbetreuung an Grundschulen in den kommenden Jahren wirkt sich selbstredend auf den Fachkräftebedarf aus. Die Umsetzung wird auch planerisch zu bewältigen sein.

Ein erster Schritt ist das Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG vom 9. Dezember 2020. Der Bund hat ein Sondervermögen zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet. Aus dem Sondervermögen werden den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter gewährt.

Neue praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten

Die Kinderpflegeausbildung wird in Baden-Württemberg als Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten weiterentwickelt und in einer vergüteten, praxisintegrierten Form erprobt. Bei dieser ist die Bezahlung wie bei der praxisintegrierten Erzieherausbildung von Beginn des Einsatzes an vorgesehen. Kinderpfleger/innen werden in der Regel als Zweitkräfte im Gruppendienst eingesetzt.

Ziel des Landes Baden-Württembergs ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen (z. B. Personen mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung) für eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten zu gewinnen.



Jugendhilfeplanung

1. Umfrage 2020 zum Rechtssanspruch

2. Rechtliche Grundlagen zur Kindertagesbetreuung

1. Ergebnisse der Umfrage

Kreisjugendamt Reutlingen Jugendhilfeplanung Bearbeitungsstand 01.02.2021 Plätzen in der Kindertagesbetreuung - Kinder unter 3 Jahren (incl. Kindertagespflege)						
Gemeinde	Anzahl Kinder U3	Versorgungsquote Plätze März 2020	Rechtsanspruch wurde gedeckt ja/nein	Versorgungsquote Planung März 2021	Ausbau ist geplant bis 2025 ja/nein	Anzahl der geplanten Plätze bis 2025
Grabenstetten	48	39,58%	Ja	40,00%	Nein	0
Pfronstetten	49	22,45%	Ja	22,45%	Ja	10
Gomadingen	55	30,91%	Ja	35,00%	Nein	0
Zwiefalten	64	18,75%	Ja	18,75%	Nein	0
Hayingen	72	33,33%	Ja	33,00%	Nein	0
Mehrstetten	73	21,92%	Ja	21,92%	Ja	10
Hülben	89	28,09%	Ja	28,09%	Ja	10
Grafenberg	90	32,22%	Ja	32,22%	Nein	0
Hohenstein	103	38,83%	Ja	39,00%	Ja	5
Römerstein	106	36,79%	Ja	35,00%	Ja	6
Riederich	137	34,31%	Ja	34,31%	Nein	0
Engstingen	139	37,41%	Ja	37,41%	Ja	20
St. Johann	161	37,27%	Ja	37,00%	Nein	0
Wannweil	172	45,93%	Ja	46,00%	Ja	8
Sonnenbühl	198	32,32%	Ja	32,32%	Nein	0
Walddorfhäslach	201	27,86%	Ja	27,86%	Ja	10
Trochtelfingen	183	35,52%	Ja	35,52%	Ja	10
Dettingen an der Erms	289	30,45%	Ja	30,45%	Nein	0
Lichtenstein	292	26,71%	Ja	26,71%	Ja	16
Eningen unter Achalm	321	36,45%	Ja	50,00%	Nein	0
Pliezhausen	328	46,65%	Ja	46,65%	Ja	9
Bad Urach	378	29,63%	Ja	30,00%	Ja	3
Münsingen	417	36,21%	Ja	45,90%	Ja	10
Pfullingen	552	39,49%	Ja	39,49%	Ja	10
Metzingen	690	39,71%	Ja	40,00%	Ja	93
Reutlingen	3313	38,64%	Nein	40,00%	Ja	147
Landkreis	8520	36,69%				377

Kreisjugendamt Reutlingen Jugendhilfeplanung

Bearbeitungsstand 01.02.2021

Plätzen in der Kindertageseinrichtungen - Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt

Gemeinde	Anzahl Kinder Ü3	Versorgungsquote Plätze März 2020	Rechtsanspruch wurde gedeckt ja/nein	Versorgungsquote Planung März 2021	Ausbau ist geplant bis 2025 ja/nein	Anzahl der geplanten Plätze bis 2025
Pfronstetten	44	113,64%	Ja	114,00%	Nein	0
Gomadingen	48	112,50%	Ja	110,00%	Ja	16
Mehrstetten	57	122,81%	Ja	116,00%	Ja	0
Grabenstetten	70	111,43%	Ja	100,00%	Nein	0
Zwiefalten	73	112,33%	Ja	112,00%	Ja	10
Grafenberg	85	116,00%	Ja	116,00%	Ja	20
Hayingen	96	84,38%	Ja	100,00%	Ja	20
Hülben	107	110,28%	Ja	110,00%	Ja	41
Hohenstein	123	135,77%	Ja	107,00%	Nein	0
Römerstein	139	117,27%	Ja	100,00%	Ja	20
Engstingen	160	134,38%	Ja	100,00%	Ja	10
Riederich	163	104,91%	Ja	100,00%	Ja	50
St. Johann	175	112,00%	Ja	100,00%	Ja	64
Wannweil	206	118,93%	Ja	100,00%	Ja	36
Trochtelfingen	217	113,82%	Ja	114,00%	Ja	22
Walddorfhäslach	237	96,62%	Ja	100,00%	Ja	50
Sonnenbühl	237	111,39%	Ja	111,00%	Ja	20
Lichtenstein	333	97,00%	Ja	97,00%	Ja	29
Dettingen an der Erms	346	105,49%	Ja	105,00%	Ja	70
Pliezhausen	365	120,27%	Ja	120,00%	Ja	47
Eningen unter Achalm	391	113,04%	Ja	95,00%	Nein	0
Bad Urach	400	106,25%	Ja	106,00%	Ja	38
Münsingen	481	127,03%	Ja	127,00%	Ja	10
Pfullingen	638	98,75%	Ja	99,00%	Ja	68
Metzingen	782	103,20%	Ja	105,00%	Ja	40
Reutlingen	3794	103,03%	Nein	105,00%	Ja	565
Landkreis	9767	107,30%				1246

2. Rechtsgrundlagen Kindertagesbetreuung

Auszug Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

2. Kapitel

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen

Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweck-

verbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 und über eine, der Er-

reichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,

2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1,

3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und

5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) 1 Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;

2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;

3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;

4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;

5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;

6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;

7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;

8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;

9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie

10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend

durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum

a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,

b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,

c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,

d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und

b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;

2. für die Leitung einer Gruppe:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,

b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,

c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens

60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Inte-

ressen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 7a Vorübergehende Dienstleistung

(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,
2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,
3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,

4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 7b (aufgehoben)

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs.

4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet. Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben. Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegenüber der Standortgemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Standortgemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Standortgemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung

personenbezogener Daten, sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Die Träger der Einrichtungen dürfen andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Standortgemeinde darf die personenbezogenen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten, soweit dies für Zwecke der finanziellen Förderung nach diesem Absatz erforderlich ist.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und dass diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird und

2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.

(8) Eine über die Absätze 2 bis 5 und 7 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(9) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 8.

§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,

2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,

3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.